

## Artikel 73

(1) Der Staatsrat faßt grundsätzlich Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes. Er organisiert die Landesverteidigung mit Hilfe des Nationalen Verteidigungsrates.

(2) Der Staatsrat beruft die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates. Der Nationale Verteidigungsrat ist der Volkskammer und dem Staatsrat für seine Tätigkeit verantwortlich.

## Übersicht

- I. Vorgeschichte
  1. Unter der Verfassung von 1949
  2. Entwurf
- II. Grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes
  1. Ausschließliche Kompetenz des Staatsrates
  2. Organisation der Landesverteidigung
  3. Verteidigungszustand
  4. Oberbefehl im Krieg
- III. Der Nationale Verteidigungsrat
  1. Weitergeltung der einfachen Gesetzgebung unter der Verfassung von 1968
  2. Verteidigungsgesetz von 1978
  3. Organ des Staatsrates
  4. Personalunion zwischen den Ämtern des Vorsitzenden des NVR, des Generalsekretärs des ZK der SED und des Vorsitzenden des Staatsrates
  5. Zahl der Mitglieder
  6. Keine Bestätigung der grundsätzlichen Anordnungen des NVR durch den Staatsrat
  7. Kompetenzen des NVR nach der einfachen Gesetzgebung
  8. Verhältnis des NVR zum Ministerrat und zum Minister für Nationale Verteidigung

Materialien und Literatur: wie zu Art. 66; ferner:

*Eckart Busch*, Die rechtlichen Grundlagen der Wehrverfassung der SBZ unter besonderer Berücksichtigung des Verteidigungsgesetzes vom 20.9. 1961, ROW 1962, S. 1; *den.*, Die Wehrpflichtgesetzgebung in der SBZ vom 24.1. 1962, ROW 1962, S. 126 und 183 - *Walter Rehm*, Das Wehrwesen im Verfassungsrecht Mitteldeutschlands, Wehrkunde 1969, S. 248; *den.*, Der Nationale Verteidigungsrat der DDR, Wehrkunde 1972, S. 181 - *Jörg Weck*, Wehrverfassung und Wehrrecht in der DDR, Band VIII der Reihe »Abhandlungen zum Ostrecht«, herausgegeben vom Institut für Ostrecht der Universität Köln, Köln, 1970.

## I. Vorgeschichte

## 1. Unter der Verfassung von 1949.

- 1 a) Die Verfassung von 1949 enthielt ursprünglich keine Bestimmungen, die die Sicherheit und die Verteidigung der DDR betrafen. Durch Gesetz vom 26. 9- 1955 <sup>1</sup> wurde die Verfassung entsprechend ergänzt. In dem hinzugefügten Abs. 4 des Art. 5 wurde der Dienst zum Schutz des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen zu einer ehrenvollen nationalen Pflicht der Bürger der DDR erklärt. Nach dem ebenfalls hinzugefügten Abs. 2 des Art. 112 oblag die Gesetzgebung über den militärischen Schutz der Heimat und über den Schutz der Zivilbevölkerung der Republik. Im § 3 des Verfassungser-

<sup>1</sup> Gesetz zur Ergänzung der Verfassung vom 26. 9. 1955 (GBl. I S. 653).